



Gemeinde Schlins

AZL: sl100.0-1/2018-8

Betreff: Anbringung Verkehrszeichen im Bereich Waldrain

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Gemeinde Schlins in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 58/2001.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 wird angeordnet:

§ 1

Waldrain

Lenker von Fahrzeugen auf der öffentlichen Verkehrsfläche Waldrain haben bei Haus Nr. 13 Lenkern von Fahrzeugen, die sich auf der querenden Straße Waldrain befinden, den Vorrang zu geben (Verkehrszeichen § 52 lit. c. Z 23 StVO 1960 „VORRANG GEBEN“).

§ 2

Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Schlins, 24.08.2018

Die Bürgermeisterin

Gabriele Mähr

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter

<http://schlins.at/amtssignatur>